

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:110855-2017:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Koblenz: Korvetten und Patrouillenboote
2017/S 059-110855**

Freiwillige Ex-ante-Transparenzbekanntmachung

Diese Bekanntmachung fällt unter: Richtlinie 2009/81/EG(Verteidigung)

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber / Auftraggeber

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw)
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 1
Kontaktstelle(n): S2.1
56073 Koblenz
Deutschland
E-Mail: baainbws2.1@bundeswehr.org
Fax: +49 26140026202

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers / des Auftraggebers: <http://www.baainbw.de>
Adresse des Beschafferprofils: <http://www.baainbw.de>
Elektronischer Zugang zu Informationen: <http://www.baainbw.de>

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers

Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen

I.3) Haupttätigkeit(en)

Verteidigung

1.4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber / anderer Auftraggeber

Der öffentliche Auftraggeber / Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber / anderer Auftraggeber: nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags

Nachbau von 5 Korvetten der Klasse K130.

II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung

Lieferauftrag

Kauf

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Hamburg.
NUTS-Code DE600

II.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS)

II.1.4) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens

Im Zeitraum 2001 bis 2012 wurden für die deutsche Marine 5 Korvetten der Klasse K130 beschafft. Bei der hier zu vergebenden Leistung sollen im Rahmen eines Nachbaus 5 weitere, grundsätzlich baugleiche, obsoleszenzbereinigte Korvetten der Klasse 130 zur Deckung eines zwingenden Bedarfs geliefert werden und

gleichzeitig die Obsoleszenzbeseitigung bei den vorhandenen Korvetten (Harmonisierung des Bauzustands) durchgeführt werden.

II.1.5) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
35511300

II.6) **Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)**

II.2) **Endgültiger Gesamtauftragswert**

II.2.1) **Endgültiger Gesamtauftragswert**

Wert: 0,01 EUR
ohne MwSt

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) **Verfahrensart**

Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung / eines Aufrufs zum Wettbewerb

Begründung der Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Auftragsbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union gemäß Artikel 28 der Richtlinie 2009/81/EG

Die Bauleistungen/Lieferungen/Dienstleistungen können aus folgenden Gründen nur von einem bestimmten Bieter ausgeführt werden: technische Gründe

Zusätzliche Bauleistungen/Lieferungen/Dienstleistungen, deren Beschaffung den strengen Vorschriften der Richtlinie genügt: ja

Sonstige Begründung der Auftragsvergabe ohne vorherige Auftragsbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union

Auftrag fällt nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie

Aufgrund aktueller, der Bundesrepublik Deutschland erstmals am 20.7.2016 im Entwurf übermittelter NATO-Forderungen (Entwurf NATO capability targets 2017 – Germany) ist die Bundeswehr verpflichtet, 5 Korvetten, teilweise in höchster Einsatzbereitschaft, bereit zu stellen. Diese geänderte Schwerpunktsetzung in der Planung (die ursprüngliche Planung sah die Bedarfsdeckung für 5 weitere Korvetten ab dem Jahre 2030 vor) ist auf die veränderte sicherheitspolitische Lage, wie sie im Sicherheitspolitischen Weißbuch Ausgabe Oktober/2016 mit den dort neu formulierten Aufträgen und Aufgaben der Bundeswehr zum Ausdruck kommt, zurückzuführen. Die kurzfristig erforderliche Bedarfsdeckung ist unter Zugrundelegung des vorgegebenen Zeitrahmens bei gleichzeitiger Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, gerade auch im Betrieb nur dann zielführend möglich, wenn sie mit weitestgehend baugleichen Korvetten der bereits vorhandenen K 130 erfolgt und kein neues System eingeführt wird. Die Einhaltung des Lieferdatums ist aufgrund der o. a. Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland ein essentieller Bestandteil der Leistung selbst. Ein schneller Projektablauf und die umfassende Versorgungs- und Einsatzreife sind nur zu realisieren, wenn durch eine grundsätzlich baugleiche, aber obsoleszenzbereinigte Nachbeschaffung und gleichzeitige Obsoleszenzbeseitigung bei den vorhandenen Korvetten (Harmonisierung des Bauzustands), der personelle, materielle und auch zeitliche Aufwand für Ausbildung und technisch-logistische Unterstützung entsprechend niedrig gehalten wird. Ein gänzlich neuer Systemansatz scheidet daher aus. Die Beschaffung ist aus vorgenannten Gründen zwingend in enger Anknüpfung an das vorhandene System Korvette K 130 durchzuführen. Den Nachbau des Systems Korvette K 130 einem anderen als dem bisherigen Auftragnehmer zu übertragen ist, bei der ohnehin nur theoretisch vorhandenen Möglichkeit eines know-how-Transfers, aufgrund der technischen Komplexität des Gesamtsystems im gegebenen Zeitrahmen nicht denkbar. Die Vergabe des Nachbaus im Wege des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb beruht somit auf auftraggeberseitigen, nachvollziehbaren und objektiv auftragsbezogenen Gründen.

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) **Zuschlagskriterien**

Niedrigster Preis

IV.2.2) **Angaben zur elektronischen Auktion**

Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: nein

IV.3) **Verwaltungsangaben**

IV.3.1) **Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber/beim Auftraggeber**

Q/S21A/0A059/Z0266

IV.3.2) **Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags**

nein

Abschnitt V: Auftragsvergabe

V.1) **Tag der Zuschlagsentscheidung:**

12.12.2016

V.2) **Angaben zu den Angeboten**

V.3) **Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde**

ARGE K130, c/o Fr. Lürssen Werft GmbH & Co. KG

Zum Alten Speicher 11

28759 Bremen

Deutschland

E-Mail: dd@luerssen.de

Telefon: +49 4216604380

Fax: +49 421660413380

V.4) **Angaben zum Auftragswert**

Endgültiger Gesamtauftragswert:

Wert: 0,01 EUR

ohne MwSt

V.5) **Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen**

Es können Unteraufträge vergeben werden: ja Wert oder Anteil des Auftrags, der an Dritte vergeben werden soll

unbekannt

Alle oder bestimmte Unteraufträge werden im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens vergeben

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**

Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: nein

VI.2) **Zusätzliche Angaben:**

1. Das unter V.1 genannte Datum stellt nicht den Abschluss des Vertrages dar, sondern ist der Tag, an dem die Entscheidung über die Vergabeart erfolgt ist.

2. Der Gesamtwert der Beschaffung unter V.4 und der Gesamtwert des Auftrags unter II 2.1 werden zur Wahrung der Betriebsgeheimnisse gem. § 165 GWB nicht bekanntgegeben. Daher ist der fiktive Wert 0.01 EUR angegeben.

VI.3) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

VI.3.1) **Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**

Bundeskartellamt – Vergabekammer des Bundes
Villemombler Straße 76
53123 Bonn
Deutschland
Fax: +49 228/9499/163

VI.3.2) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

§ 135 Unwirksamkeit

(1) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber

1. gegen § 134 verstoßen hat oder

2. den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist.

(2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als 6 Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage

nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

(3) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 Nummer 2 tritt nicht ein, wenn:

1. der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer

Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist,

2. der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und

3. der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde.

Die Bekanntmachung nach Satz 1 Nummer 2 muss den Namen und die Kontaktdaten des öffentlichen Auftraggebers, die Beschreibung des Vertragsgegenstands, die Begründung der Entscheidung des Auftraggebers, den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu vergeben, und den Namen und die Kontaktdaten des Unternehmens, das den Zuschlag

erhalten soll, umfassen.

Siehe im Weiteren §§ 160 ff. GWB.

VI.3.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr

Postfach 30 01 65

56073 Koblenz

Deutschland

E-Mail: baainbws2.1@bundeswehr.org

Fax: +49 26140026202

VI.4) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:

22.3.2017